

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Adi Sprinkart, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern „Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)“ wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In der Nr. 4 werden die Worte „für Grund- und Hauptschullehrer und Grund- und Hauptschullehrerinnen gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 12“ durch die Worte „für Diplom-Ingenieure und Diplom-Ingenieurinnen (FH) gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 12“ ersetzt.
2. Art. 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Zeitpunkt des Dienst Eintritts wird bei Vorliegen für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten fiktiv vorverlegt.“
3. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsordnungen A und B“ durch die Worte „Besoldungsordnung A“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder des Grundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsgruppe B“ gestrichen
4. Art. 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „maximal bis zu“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Vorbehaltlich den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers werden nicht ausgeschöpfte Mittel in das jeweils folgende Kalenderjahr übertragen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 79 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung und Auszahlung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen oder Studienreferendare und Studienreferendarinnen.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Höhe der Unterrichtsvergütung entspricht den für das angestrebte Lehramt nach Art. 61 festgelegten Beträgen der Mehrarbeitsvergütung.“

6. Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Anwärtergrundbetrag oder Dienstanfängergrundbetrag“ gestrichen.

- b) In Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

- c) Satz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

7. Dem Art. 106 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Anwärterinnen und Anwärter, deren Ausbildung oder Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bayerisches Besoldungsgesetzes bereits begonnen hat, werden im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe eingeordnet, die für sie bei Beginn der Ausbildung oder des Vorbereitungsdienstes gültig war.“

8. In **Anlage 1** „Besoldungsordnungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Besoldungsgruppe A 4 werden die Worte „Justizwachmeister, Justizwachmeisterin“ eingefügt.

- b) In der Besoldungsgruppe A 8 wird hinter den Worten „Hauptsekretär, Hauptsekretärin“ Fußnote „²⁾“ angefügt und folgende neue Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Als Eingangsamt, wenn laufbahnrechtlich eine Techniker- oder Meisterprüfung vorgesehen ist.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 8 werden die Worte „Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherin“¹⁾ gestrichen.

- d) In der Besoldungsgruppe A 9 werden die Worte „Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherin“ eingefügt und die Worte „Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin“ gestrichen.
 - e) In der Besoldungsgruppe A 10 werden die Worte „Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin“ und bei „Hauptgerichtsvollzieher, Hauptgerichtsvollzieherin“ die Fußnote „⁴⁾“ eingefügt und folgende neue Fußnote 4 angefügt:
 „⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4“
9. In **Anlage 3** wird in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 10 jeweils die erste Stufe gestrichen.

Begründung:

1. Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Umsetzung des Besoldungsrechts werden die Worte „in der Regel“ eingefügt. Ziel ist eine den Qualifikationen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber angemessene Zuordnung zum entsprechenden Eingangsamt.

Die Sonderregelung für Grund und Hauptschullehrerinnen und -lehrer entfällt. Sie stellt eine Diskriminierung einer einzelnen Berufsgruppe dar.

Dagegen wird eine Ausnahme für Absolventinnen und Absolventen mit extern erworbenen Abschlüssen zum/r Diplom-Ingenieur/-in (FH) eingeführt. Dadurch wird eine dringend notwendige Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Ingenieurinnen und Ingenieure erreicht.
2. Durch die neuen Eingruppierungsvorschriften für neue Beamtinnen und Beamte wird der öffentliche Dienst für Quereinsteiger unattraktiv. Insbesondere ältere Bewerberinnen und Bewerber, die nach altem Recht aufgrund ihres Lebensalters höher eingestuft worden wären, ist das neue Recht eine deutliche Benachteiligung. Um auch erfahrene Kräfte für den öffentlichen Dienst gewinnen zu können, ist eine stärkere Anerkennung möglicher Berufserfahrung vor Eintritt in den öffentlichen Dienst notwendig.
3. Leistungsprämien werden nur für die Besoldungsgruppe A gewährt. Es ist davon auszugehen, dass Beamtinnen und Beamte, die nach der Besoldungsgruppe B bezahlt werden, ausreichend motiviert sind.

4. Diese Änderung sichert die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsprämien. Es soll sichergestellt sein, dass in jedem Haushaltsjahr ein ausreichendes Budget für Leistungsbezüge zur Verfügung steht. Sollten Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, sollen sie in das jeweils kommende Haushaltsjahr übertragbar sein, soweit die jeweils geltende Haushaltsordnung und das Haushaltsgesetz dem nicht entgegenstehen.
5. Diese Änderung dient der besseren Bezahlung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendaren. Sie erhalten eine Unterrichtsvergütung, wenn sie über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Anwärter erbringen im Rahmen der Unterrichtsaufträge die Arbeitsleistung, die auch planmäßige Lehrkräfte erbringen und sparen damit Stellen ein. Daher sollten sie auf diesem Weg für ihre Tätigkeit auch entsprechend vergütet werden. Bei der nächsten Besoldungsanpassung sollte ergänzend dazu auch die Mehrarbeitsvergütung erhöht werden.
6. Die Beibehaltung der Ballungsraumzulage ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist ihre Höhe lange nicht angepasst worden. Außerdem gibt es keinen Grund, die Ballungsraumzulage Anwärtnerinnen und Anwärtlern nur teilweise auszus zahlen.

Höhere Lebenshaltungskosten im Ballungsraum München sind unabhängig vom Status der Beschäftigten.
7. Mit dieser Änderung werden die Übergangsregeln auf Anwärtnerinnen und Anwärter erweitert. Damit ist Vertrauensschutz gegenüber denjenigen gewährleistet, die ihre Ausbildung im öffentlichen Dienst von Inkrafttreten des neuen Dienstrechts begonnen haben.
8.
 - a) Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden mit Eingangsamt A 4 eingestellt.
 - b) Diese Ergänzung soll sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte, die eine Techniker- oder Meisterprüfung abgelegt haben und diese auch Voraussetzung für ihre Einstellung ist, in das Eingangsamt A 8 eingruppiert werden.
 - c) – e) Diese Änderung soll sicherstellen, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Obergerichtsvollzieherinnen und Obergerichtsvollzieher jeweils eine Besoldungsgruppe höher eingruppiert werden.
9. Durch den Wegfall der Eingangsstufen gibt es deutliche Verbesserungen in den Qualifikationsebenen 1, 2 und 4. Entsprechende Verbesserungen in der Qualifikationsebene 3 fehlen. Um auch für diesen Bereich eine Verbesserung zu realisieren und keine Ungerechtigkeiten entstehen zu lassen, ist auch bei den Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 jeweils die erste Stufe zu streichen.